

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 106/2015
Datum RR-Sitzung: 4. Februar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-14.5
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101) Saldoüberschreitung DB III Nachkredit

1 Gegenstand

Der budgetierte Kostenüberschuss im Saldo DB III der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ist im Jahr 2014 um CHF 10'667'355 überschritten worden. Verursacht wurde diese Überschreitung hauptsächlich durch die Massnahmenkosten (+ CHF 26,5 Mio.), welche den KESB in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages entstehen. Da im Zeitpunkt der Budgetierung der Abschluss des ersten Betriebsjahres 2013 nicht vorlag, fehlten jegliche Erfahrungswerte. Weitere Ursachen für die Überschreitung im Jahr 2014 sind: Pendenzenabbau, was zu Mehrkosten führte, und die nicht budgetierte Übernahme der Pflegekosten der Überlieger Psychiatrie, welche vormals bei der GEF (ASP-Massnahme) angesiedelt waren. Die Überschreitung bei den Massnahmenkosten wird teilweise kompensiert durch Mehrerträge bei den Gebühren für Amtshandlungen (+7,5 Mio.) und bei den Rückerstattungen Dritter (+11,5 Mio.).

Die Kompensation dieser Überschreitung bei den KESB wird wie folgt vorgenommen: bei den Regierungsstatthalterämtern (PG 05.13.9101), wo die Straffung von Prozessen sowie generelle Kosteneinsparungen aufgrund des Spardrucks zu Minderkosten von CHF 0,7 Mio. führten, andererseits ergaben sich mehr Gesuche im Bauwesen und damit höhere Erträge von CHF 1,0 Mio.; bei den Betreibungs- und Konkursämtern (PG 05.14.9101) aufgrund des Spardrucks generelle Kosteneinsparungen von CHF 3,0 Mio., andererseits Mehreinnahmen von CHF 4,4 Mio. bei den Gebühren für Amtshandlungen aufgrund der laufend zunehmenden Geschäftslast; beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (PG 05.04.9103) sind im Wesentlichen bei der Informatik Einsparungen infolge Wegfall von Lizenzkosten betreffend Trennung Justiz/JGK entstanden.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)



3 **Kreditsumme und Produktgruppe**

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Kompensation
05.17.9101	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	-114'893'401 (Aufwandüberschuss)	10'667'355	
05.04.9103	Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	-21'884'821 (Aufwandüberschuss)		1'830'000
05.13.9101	Regierungsstatthalterämter	-13'657'623 (Aufwandüberschuss)		1'650'000
05.14.9101	Betreibungen und Konkurse	6'228'299 (Ertragsüberschuss)		7'187'355

4 **Rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Es handelt sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben

5 **Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung**

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 10'605'185

6 **Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit für das Jahr 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle
- Finanzdirektion